

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen VLF Aereboenia-Starkenburg e.V., Verein für landwirtschaftliche Fortbildung. Er hat seinen Sitz in Griesheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein entstand durch Zusammenschluss der Vereine „Verein für landwirtschaftliche Fortbildung Starkenburg“ und „Verband der Absolventen der Friedrich-Aereboe-Schule Michelstadt - Groß-Umstadt - Darmstadt e.V.“

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Pflege des beruflichen und gesellschaftlichen Zusammenhalts der Absolventen der Friedrich-Aereboe-Schule (F.A.S.) sowie anderer landwirtschaftlicher Schulen,
- (2) fachliche Förderung der Mitglieder,
- (3) Verbindung mit den Schulen,
- (4) Anregungen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und der fachlichen Fort- und Weiterbildung durch Fahrten, Vorträge und Seminare.
- (5) Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft und die Wahrung ihrer berechtigten Interessen bemühen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Einzelmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. außerordentliche Mitglieder (können Personen und Organisationen werden, die an der Arbeit des Vereins interessiert sind).

§ 5

Aufnahmebedingungen

- (1) Landwirte, Schüler und Schülerinnen bei landwirtschaftlichen Fachschulen im Voll- und Nebenerwerb, Studierende der F.A.S., Ehemalige und Förderer können Mitglied des Vereins werden. Mit dem Antrag auf Aufnahme wird die Satzung anerkannt. Über die Anträge entscheidet der Gesamtvorstand; die Entscheidung wird in den Vereinsmitteilungen veröffentlicht. Gegen eine Neuaufnahme kann jedes Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung mit Begründung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann vom Gesamtvorstand binnen 3 Monaten zurückgewiesen werden, in diesem Fall ist weiterer Einspruch zur nächsten Jahreshauptversammlung möglich.
- (2) Ehrenmitgliedschaften werden nur in Ausnahmefällen verliehen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Jahreshauptversammlung durch Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie erhalten kostenlos die Vereinsmitteilung. Sie dürfen Rat und Unterstützung des Vereins in Bildungsfragen jederzeit in Anspruch nehmen.
- (2) Alle Mitglieder tragen nach Kräften zur Verwirklichung der Vereinsziele im Sinne des § 3 Abs. 1 bei. Sie wahren und fördern u.a. auch das Ansehen der Schulen und des Vereins. Die Mitglieder unterstützen einander im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Monatsfrist zum Jahresende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

- (3) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seine Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Jahreshauptversammlung. Während des Verfahrens ruhen die Rechte des Betroffenen. Der Ausschluss wird spätestens mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung wirksam; er wird in den Vereinsmitteilungen veröffentlicht.
- (4) Ist ein Mitglied mit seiner Beitragsleistung länger als ein Jahr im Rückstand, so ruhen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Die Nichtzahlung des Beitrages für zwei Jahre führt automatisch zum Ausschluss. Wiederaufnahme ist möglich.

§ 8

Beitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Befreiung und Stundung von Beiträgen gewähren.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Der festgesetzte Beitrag soll durch Lastschriftverfahren im März/April jeden Jahres einmalig eingezogen werden.

§ 9

Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand des Vereins ist der erste Vorsitzende oder der erste Stellvertreter oder der zweite Stellvertreter oder der dritte Stellvertreter jeweils allein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall oder auf Wunsch des Vorsitzenden oder des ersten Stellvertreters tätig werden.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören der erste Vorsitzende und seine drei Vertreter sowie weitere 8 Vorstandsmitglieder und – ohne Stimmrecht – der Kassenwart und der Geschäftsführer an. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- (3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung beim Vorliegen besonderer Gründe zusätzliche Personen vorschlagen, die dem Vorstand beratend angehören sollen. Ihre zunächst höchstens dreijährige Berufung in den Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Wahlperiode dauert 3 Jahre. Jährlich scheiden 1/3 der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine Ersatzwahl nicht erforderlich, kann aber auf Wunsch des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes
- a) Der Vorstand berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - b) Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich durch den Geschäftsführer oder den Vorsitzenden (im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter des Vorsitzenden) mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - c) Über die Verhandlung sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen und vom Protokollführer (meist der Schriftführer) zu unterschreiben. Die Niederschriften erhält der 1. Vorsitzende zur Aufbewahrung.
 - d) Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn entsprechend § 9 Abs. 5b eingeladen wurde.
 - e) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist gültig sobald die Mitgliederversammlung sie mit einfacher Mehrheit gebilligt hat.
 - f) Innerhalb von 12 Monaten ist der Mitgliederversammlung der Geschäfts- und der Kassenbericht vorzulegen.

§ 10

Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind mindestens einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung zu einer Jahreshauptversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung unter Beifügung einer Tagesordnung. Beschlüsse können ausschließlich zu den Themen der in der Sitzung angenommenen Tagesordnung gefasst werden.
Der geschäftsführende Vorstand gibt den Mitgliedern Gelegenheit, Vorschläge zur Tagesordnung bis zu 1 Woche vor der Sitzung einzureichen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung gelten die gesonderten Regelungen gem. §§ 12 bzw. 13.
Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit der Tagesordnung fristgerecht erfolgt.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen.

- (4) Aufgabe der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Billigung der Geschäftsordnung
 - Entlastung des Kassenwartes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Genehmigung des Haushaltsvorschlags
 - Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Bestimmung des Wahlleiters
 - Beschlüsse entsprechend der Tagesordnung
 - Entscheidung über den Einspruch gegen eine Neuaufnahme
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes

Der geschäftsführende Vorstand fertigt unter Mitwirkung des Geschäftsführers eine Niederschrift. Dieser müssen alle Beschlüsse zu entnehmen sein. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen; der Kassenbericht ist beizufügen.

§ 11

Kassenwart und Kassenprüfer

- (1) Der Kassenwart wird vom Gesamtvorstand bestimmt. Sofern er kein Vorstandsmitglied ist, hat er im Gesamtvorstand Sitz aber keine Stimme. Er hat die Aufgabe, die Geldwirtschaft des Vereins zu verwalten, den Haushaltsvoranschlag mit dem Gesamtvorstand aufzustellen und diesen sowie den Kassenbericht in jeder Jahreshauptversammlung vorzustellen.
- (2) Die Kasse wird von der Jahreshauptversammlung durch zwei Mitglieder geprüft. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer aus der Jahreshauptversammlung heraus für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Monate vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich vorzulegen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Teilnehmer der Jahreshauptversammlung.

§ 13

Vereinsauflösung

- (1) Mit 2/3 der Teilnehmer einer Jahreshauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der F.A.S. und Organisationen zu, die sich der landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung widmen.

§ 14

Ausgabenerstattung

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehende Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder und sonstige Barauslagen erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem hessischen Reisekostengesetz.
- (3) Der Geschäftsführer und der Kassierer können eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 15

Bekanntmachung des Vereins

Der Verein gibt während eines Kalenderjahres mindestens 1 Vereinsrundschreiben an alle Mitglieder mit Bekanntmachungen und anstehenden Terminen heraus. Weitere Bekanntmachungen können über die Presse und die Homepage erfolgen.

§ 16

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.09.2010 in Groß-Umstadt beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt ab dann die Satzung vom 04.05.2002.